

**Entscheidung Nr. 8938 (V) vom 5.10.2009
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 164 vom 30.10.2009**

Anregungsberechtigte Stelle:

Verfahrensbeteiligte:

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
von Amts wegen auf die am 28.08.2009 eingegangene Anregung am 5.10.2009
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**
:

Vorsitzende:

Anbieter von Bildträgern u. Telemedien:

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden
und andere Religionsgemeinschaften:

einstimmig beschlossen:

Die DVD „**Borderland**“
Sunfilm Entertainment GmbH,
München,

wird in Teil **B** der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Die DVD "Borderland" wird von der Firma Sunfilm Entertainment GmbH, München, vertrieben. Es handelt sich um eine mexikanische/US-amerikanische Produktion aus dem Jahre 2007. Regie führt Zev Berman, Darsteller sind unter anderem Rider Strong, Brian Presley, Martha Higareda und Jake Muxworthy. Die Laufzeit beträgt ca. 101 Minuten.

Die DVD enthält Trailer für die Filme "Bad Cops", "Die Schatzinsel" und "Unearthed". Die Extras zum Film bestehen aus Audiokommentaren des Regisseurs, sowie den Rubriken „Inside Zev's Head“, Miss Horrorfest 2007 Webisodes. Im Bonusmaterial wird erklärt, dass der Film auf einer wahren Begebenheit beruhe. Während der „Spring Break“-Ferien, in denen viele US-amerikanische Studenten in die grenznahen mexikanischen Städte zum Feiern kommen, sei ein amerikanischer Student, der sich etwas von seiner Gruppe entfernt hatte, plötzlich verschwunden. Im Rahmen einer groß angelegten Suchaktion unter Kooperation der amerikanischen und mexikanischen Polizei habe man schließlich seine furchtbar zugerichtete Leiche auf einer Farm in Matamoros entdeckt, auf der man weitere Leichenfunde machte. Alle Opfer waren im Rahmen von kultischen Handlungen zu Tode gefoltert worden. Anhänger des Santeria-Kultes, die später festgenommen wurden, waren für die Verbrechen verantwortlich.

Der Inhalt des vorliegenden Films kann wie folgt zusammengefasst werden:

Mexiko: Zwei Polizisten durchsuchen ein scheinbar verlassenes Haus, in dem rituelle Opferungen dargebracht wurden. Sie werden von zwei Sektenmitgliedern überrascht, die den älteren Polizisten Ulises zwingen, zuzuschauen, wie sie den jüngeren Polizisten grausam zu Tode quälen, indem sie ihm Gliedmaßen abschneiden und die Augen ausstechen. Ulises lassen sie laufen.

USA, ein Jahr später: Phil, Ed und Henry wollen vor dem Beginn ihres Studiums noch einmal richtig Spaß haben und fahren von Texas in eine kleine mexikanische Stadt nahe der Grenze. Ihr Ziel ist das dortige Rotlichtmilieu. Zwischen Stripperinnen, Alkohol und Drogen freundet sich Ed mit der toughen Barkeeperin Valeria an. Phil, der sich sofort in die für ihn bestellte Prostituierte verliebt, trennt sich an einem Abend von den Freunden, um alleine zum Hotel zurückzugehen.

Als Henry und Ed am nächsten Morgen vergeblich auf ihn warten, merken sie schnell, dass etwas nicht stimmt. Sie wollen ihn bei der örtlichen Polizei als vermisst melden, werden jedoch abgewiesen. Dies beobachtet der Ex-Polizist Ulises, der ihnen seine Hilfe anbietet. Er erzählt ihnen von der Sekte und sie erfahren von Valerias Cousine, dass in dem Ort bereits zahlreiche Menschen spurlos verschwunden sind. Henry, Ed und Valeria werden von der Sekte beobachtet. Es kommt zu einer Konfrontation, in der Henry schwer verletzt und beinahe getötet wird. Ed beschließt nun alleine mit Ulises nach dem verschwundenen Phil zu suchen. Zwischenzeitlich ermorden Anhänger der Sekte Valerias Cousine und töten Henry, den sie mit Machetenhieben geradezu zerstückeln.

Phil befindet sich tatsächlich in den Fängen der Sekte. Er soll in einem Ritual getötet werden, da der Sektenführer so die Götter gnädig stimmen will, damit sie seine Drogenkurierfahrzeuge unsichtbar werden lassen. Der Sektenführer Santillan verstümmelt und tötet Phil. Als Ed, Valeria und Ulises schließlich zu dem Haus der Sekte gelangen, finden sie den Freund tot. Ulises tötet Santillan, wird aber selbst schwer verletzt. Die drei fliehen in ein anderes Haus, in dem Ulises stirbt. Allerdings werden sie auch dort von den Sektenanhängern aufgespürt. Es gelingt Ed, die Verbrecher zu töten. Den letzten tötet er in einer Art Bluttausch. In einem Nachspann wird erzählt dass Ed und Valeria an der amerikanischen Grenze festgenommen und verhört wurden. Im Haus der Sekte habe man in einem Massengrab 50 menschliche Leichen gefunden.

Der Film wurde von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) für die DVD-Verwertung geprüft und erhielt erst in dritter Vorlage in einer 95-minütigen Fassung mit Entscheidung vom 15.04.2009 das Kennzeichen „Keine Jugendfreigabe“.

Die Juristenkommission der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft (SPIO) hat der vorliegenden 101-minütigen Fassung bescheinigt, nicht strafrechtlich relevant zu sein und hat der DVD mit Gutachten vom 09.03.2009 das Kennzeichen „SPIO JK geprüft“ erteilt.

Mit Schreiben vom 05.06.2009 (eingegangen 15.06.2009) regt das ... die Indizierung der DVD an, da der Inhalt seiner Ansicht nach jugendgefährdend sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und auf den der DVD Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich die DVD in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Die DVD „Borderland“, Sunfilm Entertainment GmbH, München, war anregungsgemäß in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Ihr Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Gemäß § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG sind vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird, geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren.

Der Inhalt der verfahrensgegenständlichen DVD wirkt nach Ansicht des 3er-Gremiums auf minderjährige Rezipienten verrohend und zu Gewalt anreizend.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Umbach; Jugendschutzrecht; 2. Aufl., § 18 Rdnr. 5).

Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 277).

Zu Gewalttätigkeit und Verbrechen anreizende Medien stehen in engem Zusammenhang mit den verrohend wirkenden Medien. Der Unterschied liegt im Wesentlichen darin, dass es hier nicht auf die innere Charakterbildung ankommt, sondern auf die äußeren Verhaltensweisen. Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist dabei ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Ingangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen oder eines Tieres in einer dessen leibliche Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird.

Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt gegen Menschen oder Tiere als nachahmenswert darstellt. Es soll mithin Nachahmungseffekten bei Kindern und Jugendlichen entgegengewirkt werden, welche Gefahr laufen, „in den die Phantasie aufreizenden Bildern die Wiedergabe wirklicher Geschehnisse zu sehen und sich teilweise sogar in eine unmittelbare Tatstimmung erzeugenden Weise weit mehr beeinträchtigen zu lassen als erwachsene Menschen (Jörg Ukrow, a.a.O., Rdnr. 281).

Nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle haben Medieninhalte insbesondere dann eine verrohende und zu Gewalt anreizende Wirkung,

- wenn Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen, wobei der Kontext zu berücksichtigen ist.
- wenn Gewalt legitimiert oder gerechtfertigt wird.
- Wenn Gewalt und ihre Folgen verharmlost werden.
- wenn die Gewaltdarstellungen einen Realitätsbezug aufweisen.

Nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle ist das Tatbestandsmerkmal der selbstzweckhaften und detaillierten Darstellung von Gewalthandlungen, insbesondere von Mord- und Metzelszenen dann erfüllt, wenn Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird.

Das 3er-Gremium sieht durch den Inhalt des verfahrensgegenständlichen Film die oben aufgeführten Kriterien als erfüllt an.

Die Gewaltdarstellungen sind für den Inhalt insgesamt prägend, da das Geschehen maßgeblich auf dem Einsatz brutaler Gewalt bzw. auf Tötungshandlungen basiert und die Gewalt dabei in großem Stil und in epischer Breite geschildert wird. Die Darstellung von Gewalt sowie der Gewaltfolgen erfolgt selbstzweckhaft und auch detailliert, da die Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird.

Die verrohende Wirkung findet sich insbesondere in den folgenden Szenen des Films:

- 05:20 Min: Dem jungen Polizisten wird die Hand abgesägt und diese wird in einen Eimer geworfen. Der blutige Armstumpf des unablässig schreienden Mannes wird deutlich im Bild gezeigt.
- 06:15 Min: Dann werden ihm die Augen herausgeschnitten. Das glatzköpfige Sektenmitglied betrachtet die Augäpfel genau und wirft sie in ein Glas mit Spiritus. Dann zwingt er Ulises zuzusehen, wie der junge Polizist geköpft wird.
- 18:25: Barfrau Valeria wird von einem Gast belästigt. Als Ed sie beschützen will, sticht der Gast mit einem Messer zu und fügt Ed eine Schnittwunde im Bauch zu.
- 51. Min: Der Glatzköpfige schießt auf Eddy und trifft ihn mit einem Streifschuss am Hals. Blut fließt.
- 52. Min: Der Glatzköpfige drückt Henry seine Pistole an die Stirn. Er drückt ab, allerdings hat die Waffe Ladehemmungen. Er schlägt ihm die Pistole brutal ins Gesicht und flieht vor dem herannahenden Polizeiauto.

- 54. Min: Der Sektenführer droht Randall, „mit seiner Haut sein Schlafzimmer zu tapezieren“, falls so etwas noch mal vorkomme.
- 1: 02:55: Valeria findet ihre getötet Cousine blutüberströmt auf dem Bett liegend. Sie wurde geköpft. Anstelle ihres Kopfes wurde ein Ziegenkopf auf den blutigen Halsstumpf gesetzt.
- 1:05:40: Der Glatzköpfige schlägt mit einer Machete in Henrys Bein, als dieser aus dem Fenster aufs Dach flüchtet.
- 1:06:45: Die Sektenmitglieder schlagen und stechen mit Macheten auf Henry ein.
- 1:07:35: Während die anderen Henry festhalten, schlägt ihm der Glatzköpfige mit der Machete den Arm ab. Dann zerstückeln sie Henry mit zahlreichen Machetenhieben.
- 1:14:00: Der Sektenführer hackt mit einem Beil in Phils Achillessehne.
- 1:15:30: Dann öffnet er gewaltsam Phils Mund und beißt ihm die Zunge ab, die er sodann ausspuckt. Er lässt den blutüberströmten Phil kopfüber an den Beinen aufzuhängen. Phil stirbt.
- 1:20:30: Der abgetrennte Kopf Phils liegt auf einem Tisch. Eine Frau zieht in Gegenwart des Glatzköpfigen einen Zahn aus dem abgetrennten Kopf.
- 1:22:20: Ulises überrascht Santillan im Bad und bedroht ihn mit einem Gewehr. Er schlägt ihm den Kolben ins Gesicht. Eine der Sektenanhängerin sticht Ulises ein Messer in den Rücken.
- 1:22:30: Santillan schießt Ulises zweimal in den Bauch. Dieser erschießt daraufhin Santillan mit zwei Schüssen in Brust und Bauch.
- 1:41:00: Valeria tötet den Glatzköpfigen per Kopfschuß. Blut und Gehirn spritzen aus der Austrittswunde
- 1:31:15: Valeria wird von Randall schwer misshandelt. Er sagt: *„Schlampe. OK, weißt Du was ich gern sehe? Das Gesicht von so ´ner Fotze wie dir und dann leg ich sie um. Los mach das Maul auf [schiebt ihr den Pistolenlauf in den Mund] Gefällt die das? Hast Du noch ´n Wunsch?“*
- 1:32:30: Valeria schießt auf Randall. Dieser prügelt sie aus dem Fenster auf die Straße.
- 1:32:45: Ed schlägt Randall mit der Machete ins Gesicht. Dann schlägt er immer wieder mit der Machete auf den am Boden liegenden ein, bis dieser stirbt.
- 1:34:45: Das letzte überlebende Sektenmitglied will sich ergeben. Ed tötet diesen, obwohl er unablässig um Gnade bittet.

Die Art und Weise, in der im Film Menschen gequält und getötet werden, ist nach Ansicht des Gremiums in extremem Maß geeignet, bei Jugendlichen eine Abstumpfung gegenüber Gewalttaten und Verbalgewalt sowie eine Herabsetzung ihrer Mitleidsfähigkeit zu verursachen. Der Film besteht aus einer Aneinanderreihung von Gewalttaten und grausamen Folterungen, die sehr detailliert, zum großen Teil in Nahaufnahme dargeboten werden. Diese menschenverachtenden Vorgänge werden durch die begleitenden Ausführungen der Sektenanhänger, dass der Tod der Opfer einem „höheren Zweck“ diene, weiter verharmlost. Es besteht die große Gefahr, dass Jugendliche den hier propagierten rücksichtslosen Umgang mit Anderen in ihr eigenes Verhalten übernehmen. Die im Film immer wieder lang ausgespielten Szenen von sadistischen Quälereien tragen dazu bei, dass sadistischen und/oder voyeuristischen Neigungen unter dem Deckmantel eines zur Unterhaltung bestimmten Mediums Vorschub geleistet wird.

Das Gremium sah den Film weiterhin als jugendgefährdend an, weil er straflose Selbstjustiz propagiert.

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes vom 1.07.2008 wurden die in § 18 JuSchG genannten Indizierungskriterien in Bezug auf mediale Gewaltdarstellungen erweitert und präzisiert. Der Gesetzgeber hat klargestellt, dass „Medien, in denen

Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird“ jugendgefährdend sind.

Dem Zuschauer wird suggeriert, dass „Randall“ und auch das letzt verbleibende Sektenmitglied aufgrund der abscheulichen Taten der Sekte den besonders grausamen Tod durch die Hand Eds verdient haben.

Es sind im Film keinerlei Elemente enthalten, aus denen hervorgeht, dass die Hauptfiguren die Anwendung von Gewalt im Prinzip ablehnen. Ed, die Person, mit der der Zuschauer von Anfang an mitleidet, tötet in einer Art Blutrausch Randall und das letzte Sektenmitglied mit der Machete, als diese sich längst ergeben haben. Im Falle der Tötung von Randall kann noch von einem Notwehrexzess ausgegangen werden, da dieser Ed zunächst selbst angegriffen hatte. Das letzte Sektenmitglied stellte jedoch keinerlei Bedrohung für Ed dar. Der Mann hob die Arme und ergab sich. Da Ed dennoch drohend auf ihn zukam, flüchtete er und wurde von Ed solange verfolgt, bis er hinfiel. Der Mann flehte um Gnade, wurde jedoch von Ed erbarmungslos mit der Machete niedergestreckt. Damit propagiert der Film, in besonders drastischer Weise, die Ausübung von Selbstjustiz. Dem Zuschauer wird suggeriert, dass der Mann den Tod im Rahmen einer Kollektivschuld verdient habe, weil er Mitglied der Sekte war.

Eine Belegung durch Wirkungsforschung und eine Prüfung der Jugendaffinität des Films sind insofern obsolet, als der Tatbestand der Propagierung von Selbstjustiz bereits als Ergebnis der Wirkungsforschung vom Gesetzgeber in das Jugendschutzgesetz aufgenommen worden ist.

Das 3er-Gremium hält den Inhalt des Films darüber hinaus für schwer jugendgefährdend gemäß dem am 1.7.2008 eingeführten § 15 Abs. 2 Nr. 3a JuSchG, unter den Medien fallen, die besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt beinhalten, die das Geschehen beherrschen.

Es handelt sich vorliegend um besonders realistische, besonders grausame und besonders reißerische Darstellungen von Gewalt.

Das Gremium sah die Art der Darstellung dieser Szenen als selbstzweckhaft an. Eine derart drastische Darstellung wie sie beispielsweise in der Eingangsszene erfolgt, lässt sich nach Ansicht des Gremiums nicht mit einer dramaturgischen Notwendigkeit begründen. Diese Szene dient nach Ansicht des Gremiums einzig dazu, bei dem geneigten Betrachter ein voyeuristisches Interesse hervorzurufen, der sich so an dem Geschehen delectieren kann. Gleiches gilt für die Szenen in denen Henry zerstückelt und in der Phil die Achillessehne durchtrennt wird. Hier ist in Nahaufnahme zu sehen wie die Macheten in den Körper der Opfer einschneiden.

Nach Ansicht des Gremiums werden in der zu prüfenden DVD Gewalttätigkeiten gegenüber Menschen in solch menschenverachtender Weise geschildert, dass die Darstellungen nicht nur jugendgefährdend sind, sondern darüber hinaus auch den Tatbestand des § 131 Abs. 1 Satz 1 3. Variante StGB erfüllen.

Nach dieser Vorschrift ist zu bestrafen, wer Schriften (§ 11 Abs. 3) verbreitet, die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegenüber Menschen in einer Art schildern, die das Grausame oder Unmenschliche des Vorganges in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen.

Eine die Menschenwürde verletzende Darstellung liegt nicht bereits dann vor, wenn rohe Gewalttaten in aufdringlicher Weise anreißerisch und ohne jegliche sozial sinnhafte Motivation um ihrer selbst willen gezeigt werden. Gewalttätigkeit in Angeboten verletzt für sich genom-

men die Menschenwürde nicht. Das ergibt sich schon daraus, dass die Darstellung in einer die Menschenwürde verletzenden Weise im Tatbestand als besonderes Merkmal genannt ist, das zusätzlich zur Schilderung der Gewalttätigkeit erfüllt sein muss. Deswegen kann auch weder die Häufung noch die aufdringliche und anreißerische Darstellung von Gewalttätigkeiten für sich allein den Tatbestand erfüllen. (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 348).

Erfasst werden durch das Tatbestandsmerkmal der die Menschenwürde verletzenden Darstellungen zum einen solche Fälle, in denen durch die filmische Darstellung konkrete Personen in ihrer Würde verletzt werden. Aus Wortlaut und systematischem Zusammenhang ergibt sich, dass das Tatbestandsmerkmal ferner auch Fälle erfassen soll, in denen die Schilderung des Grausamen und Unmenschlichen eines Vorgangs darauf angelegt ist, beim Betrachter eine Einstellung zu erzeugen oder zu verstärken, die den fundamentalen Achtungsanspruch leugnet, der jedem Menschen zukommt. Das geschieht insbesondere dann, wenn grausame oder sonst wie unmenschliche Vorgänge gezeigt werden, um beim Betrachter ein sadistisches Vergnügen an dem Geschehen zu vermitteln, oder um Personen oder Menschen als menschenunwert erscheinen zu lassen (Jörg Ukrow, aaO. Rdnr. 349).

Das Gremium sah bei dem verfahrensgegenständlichen Film das Tatbestandsmerkmal der „die Menschenwürde verletzenden Darstellung“ als gegeben an, da der Film ausschließlich dem Zwecke dient, durch eine Aneinanderreihung lang ausgespielter sadistischer Handlungsweisen und der Aufzeigung der körperlichen und psychischen Qualen der Opfer ein voyeuristisches Interesse beim geneigten Betrachter hervorzurufen, der sich so an dem Geschehen delectieren kann. Das Gremium hat hierzu insbesondere auf die Eingangsszene, in der dem Opfer zunächst die Hand abgetrennt und dann die Augen ausgestochen werden sowie auf die Szene, in der Henry zerstückelt wird und die Szene, in der Phils Achillessehne mit einem Hieb durchtrennt wird, verwiesen. Hier ist in Nahaufnahme zu sehen wie die Macheten in den Körper der Opfer einschneiden.

Die Bundesprüfstelle hat bei allen ihren Entscheidungen immer auch den Schutzbereich und die Bedeutung der Grundrechte zu beachten, insbesondere der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG und der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG.

Ohne Frage darf der Film die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG für sich in Anspruch nehmen. Denn nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Diese Definition wird von dem verfahrensgegenständlichen Film unzweifelhaft erfüllt:

Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, S. 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG.

Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Zwar finden sich in den einschlägigen Rezensionen vereinzelt Einträge, welche dem Film durchaus ein künstlerisches Element bescheinigen, besonders im Hinblick auf die schauspielerische Leistung der Akteure, jedoch wird auch auf die Intensität der dargebotenen Gewalt-handlungen explizit hingewiesen. Beispielhaft wird auf folgende Rezensionen verwiesen:

So heißt es z.B. in einer Rezension der Online Filmdatenbank (ofdb.de) von „Blade 41“:

„...Borderland“ erfindet das Rad der Schöpfung sicherlich nicht neu, aber dass muss er auch nicht. Trotz des schleppenden Mittelteils ist er überaus unterhaltsam geworden mit einigen netten Gewaltszenen, einer schicken und atmosphärischen Inszenierung, sympathischen Figuren und einer scharfen Hauptdarstellerin. Was will man also mehr?“

Oder auf der Seite von Haikos Filmlexikon:

„...Ja ja, natürlich, das ganze beruht auf einer wahren Geschichte. Und dass ein Mensch von einer Sekte vereinnahmt wird, ist ja sicherlich auch nicht ungewöhnlich. Und Teenies, die mal so richtig feiern wollen, natürlich in Mexiko, sind sicherlich auch nicht weiter erwähnenswert. Trotz allem kann Regisseur Berman aus der Geschichte einiges rausholen. Zum einen hat er ein ganz gutes Händchen für die Charaktere, die nicht so komplett blöd daher kommen, wie in vergleichbaren Filmen. Die Sekte ist ganz glaubwürdig dargestellt, die Darsteller ganz gut gecastet. Dazu geht es auch ganz schön blutig zu zeitweise, manchmal ist es richtiggehend eklig. Und in die aktuelle Folterthematik spielt „BORDERLAND“ auch noch hinein, dieses Mal paart man sie aber auch noch mit Voodoo. Okay, zusammenfassend würde das Ganze nicht als Meisterwerk bezeichnen, aber trotzdem als überdurchschnittlichen Horror-Folter-Thriller. Kann man sehr gerne gucken.“

Zwar ist der Film, wie oben erläutert, grundsätzlich ein Werk der Kunst. Auch wenn die Produktion als sehr professionell zu betrachten ist und auf der Filminhalt auf einer wahren Begebenheit beruht, überschreitet die Intensität, in der in dem verfahrensgegenständlichen Film Gewalthandlungen dargeboten werden, bei weitem das Maß dessen, was nach Ansicht der Beisitzer Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht werden darf. Das 3er-Gremium sieht in den dargebotenen Gewalthandlungen die konkrete Gefahr, dass bei Kindern und Jugendlichen, die in ihren Wertevorstellungen noch nicht gefestigt sind, die Mitleidsfähigkeit gegenüber Opfern realer Gewalthandlungen herabgesetzt wird und sie im Hinblick auf die Rücksichtnahme und Achtung anderer Individuen desensibilisiert werden.

Das Gremium hat daher aufgrund des hohen Grades der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung dem Jugendschutz bei der Abwägung mit der Kunstfreiheit den Vorrang eingeräumt.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, in denen Gewaltdarstellungen für den Inhalt insgesamt prägend sind und die Gewalt dabei in großem Stil und in epischer Breite schildern, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Für das Vorliegen eines Falles von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG lagen dem 3er-Gremium keine Anhaltspunkte vor. Es schätzt den Grad der Jugendgefährdung jedoch als nicht nur gering ein. Zahlen zum Verbreitungsgrad der DVD lagen nicht vor. Auch hier geht das Gremium aufgrund heutiger technischer Vervielfältigungsmöglichkeiten nicht von einer nur geringen Stückzahl aus.

Der Inhalt des Films ist nicht nur jugendgefährdend, sondern schwer jugendgefährdend im Sinne von § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG i.V.m. § 131 StGB. Die DVD war daher gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG i.V.m. § 131 StGB in Teil **B** der Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsge-

richt Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.